

**Gemeindeordnung
der
Sekundarschulgemeinde
Rümlang-Oberglatt**

vom 27. November 2005

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1 / 2	3
II. Die Stimmberechtigten	3	3
III. Urnenwahl und Urnenabstimmung	4 – 8	3 / 4
IV. Schulgemeindeversammlung	9 – 12	4
V. Behörden, Allgemeines	13 / 14	5
VI. Sekundarschulpflege	15 – 23	5 – 7
VII. Schulverwaltung	24	7
VIII. Beratende Kommissionen	25 - 27	7
IX. Rechnungsprüfungskommission	28	7
X. Schlussbestimmungen	29 – 31	8

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form für Personen und Berufsbezeichnungen benutzt. Dies stellt in keiner Hinsicht eine diskriminierende Haltung gegenüber den weiblichen Personen dar.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt, ausgenommen das Gebiet der ehemaligen Zivilgemeinde Hofstetten, welches zur Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten gehört. Sie führt folgende Schulen:

1. die Sekundarstufe
2. die freiwillige Fortbildungsschule

Gemeinde

Art. 2

Die Gemeindeordnung regelt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der Sekundarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Gemeindeordnung

II. Die Stimmberechtigten

Art. 3

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Politische Rechte

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

III. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 4

Die Sekundarschulgemeinde überträgt die Aufgaben der Wahlleitung vollumfänglich der Politischen Gemeinde Rümlang.
Die Aufgaben des Wahlbüros werden durch die Wahlbüros der Politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt erledigt.

Verfahren

Art. 5

Die Anträge über Sachgeschäfte sind bis spätestens drei Wochen vor der Abstimmung zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht den Haushaltungen zuzustellen.

Berichte und Anträge

Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Behörde eine kurze schriftliche Stellungnahme des Vorschlages durch das Initiativkomitee beigefügt werden.

Art. 6

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
Die Mitglieder und der Präsident der Sekundarschulpflege.

Urnenwahl

Art. 7

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Sekundarschulpflege finden mit einem leeren Wahlzettel statt.

Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Art. 8

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

Obligatorische
Urnenabstimmung

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als

-
- Fr. 2'000'000.00,
3. Die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00.

IV. Schulgemeindeversammlung

Art. 9

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Einberufung und Verfahren

Art. 10

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Politischen Gemeinde Rümlang geleitet. Der Gemeinderatsschreiber führt das Protokoll und erstellt für die Sekundarschulpflege eine Kopie.

Leitung und Protokoll

Art. 11

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

Befugnisse

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,
2. der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung, sowie der Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung und die Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz der Sekundarschulpflege überschreiten,
4. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 8,
5. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben und die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
6. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge,
7. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
8. die Abnahme der Jahresrechnung,
9. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.00, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
10. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
11. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Schulgemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung erteilt worden sind,
12. der Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken, sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum,
13. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrage von mehr als Fr. 50'000.00 im Einzelfall,

Art. 12

Die von den Politischen Gemeinde Rümlang und Oberglatt bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Sekundarschulgemeinde.

Amtliche
Publikationsorgane

V. Behörden, Allgemeines

Art. 13

Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Geschäftsordnung

Art. 14

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden wichtig sind, beruft die Sekundarschulpflege eine Behördenkonferenz ein. Der Präsident der Sekundarschulpflege führt den Vorsitz, der Schulverwaltungsleiter amtiert als Sekretär. Behördenkonferenz

VI. Sekundarschulpflege

Art. 15

Die Sekundarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Zusammensetzung

Art. 16

1. Die Sekundarschulpflege wählt aus ihrer Mitte:
 - den Vizepräsidenten und den Finanzvorstand,
 - die Ressortvorstände und deren Stellvertreter,
 - den Vorsitzenden und die Mitglieder nach Bedarf zu bestellender Ausschüsse.Wahlbefugnisse
2. Die Sekundarschulpflege wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
 - Vertreter der Schulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen,
 - die Mitglieder und die Vorsitzenden der beratenden Kommissionen.
3. Die Sekundarschulpflege stellt an, ernennt oder bezeichnet:
 - die Lehrpersonen,
 - die Schulleitung,
 - den Schulverwaltungsleiter,
 - den Leiter der freiwilligen Fortbildungsschule,
 - das übrige Personal.

Art. 17

Der Sekundarschulpflege stehen zu:

Allgemeines

1. der Vollzug der ihr durch übergeordnete Instanzen und Gesetze übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über den gesamten Volksschulunterricht der Sekundarstufe,
2. die Vorbereitung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
3. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse,
4. die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt,
6. die Bestimmung der Zeichnungsberechtigungen,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht andere Behörden zuständig sind,

8. der Erlass und die Änderung
 - von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
 - des Organisationsstatuts,
 - allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung,
 - von Verordnungen, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
10. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan,
11. der Erlass von Tarifen für Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
12. die Festsetzung des Schulgeldes bei der Aufnahme auswärtiger Schüler,
13. die Anordnung von Schulversuchen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und des Kantons.

Art. 18

Finanzielle Kompetenzen

Der Sekundarschulpflege steht die Verfügung über den Schulgemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne und in der Schulgemeindeversammlung zu, insbesondere über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. die gebunden Ausgaben,
3.
 - a) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
 - b) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4.
 - a) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr,
 - b) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,
5.
 - a) die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 500'000.00,
 - b) die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,
6. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.00.

Art. 19

Bildung von Ressorts

Die Sekundarschulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Ressorts.

Zu Beginn jeder Amtsdauer werden die Aufgaben an die Mitglieder verteilt. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Sekundarschulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers ü-

bernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 20

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Sekundarschulpflege mit beratender Stimme teil. Zwei weitere Lehrpersonen haben ein ständiges Teilnahmerecht mit beratender Stimme. Die Teilnahme weiterer Lehrpersonen ist auf besondere Einladung hin zulässig.

Teilnahme der Schulleitung

Art. 21

Der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

Präsident

Art. 22

Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde. Er entwirft die jährlichen Voranschläge des Schulwesens und überwacht deren Einhaltung.

Finanzvorstand

Art. 23

Das Kassen- und Rechnungswesen ist der Politischen Gemeinde Rümlang übertragen.

Kassen- und Rechnungswesen

VII. Schulverwaltung

Art. 24

Die Schulverwaltung ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Schule und koordiniert die Tätigkeiten aller Gremien und Schuleinheiten.

Schulverwaltung

Der Schulverwaltungsleiter führt an den Sitzungen der Sekundarschulpflege das Protokoll und hat beratende Stimme.

VIII. Beratende Kommissionen

Art. 25

Die Sekundarschulpflege bestellt für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnis. Der Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Sekundarschulpflege.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 26

Die Fortbildungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Sekundarschulpflege wählt die Mitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Fortbildungskommission

Art. 27

Die Kommission organisiert und beaufsichtigt den Unterricht der Fortbildungsschule. Sie unterbreitet der Sekundarschulpflege ihre Anträge zum Voranschlag, für neue Aufgaben, für die Festsetzung der Schulgelder und die Anstellung der Lehrpersonen.

Aufgaben der Fortbildungskommission

IX. Rechnungsprüfungskommission

Art. 28

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert im Turnus für eine Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinden Rümlang oder Oberglatt.

Rechnungsprüfungskommission

X. Schlussbestimmungen

Art. 29

In der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens acht Jahren erprobt werden. Dabei kann die Sekundarschulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

Experimentierartikel

1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal,
2. Schullaufbahnentscheide über Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen,
3. Entscheide über das Absenzenwesen,
4. Entscheide über die Schulorganisation,

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert dreissig Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 30

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Davon ausgenommen ist Art. 15, welcher auf den Beginn der Amtsdauer 2006-2010 in Kraft tritt.

Inkrafttreten

Art. 31

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. April 1994 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben. Art. 15, wonach die Schulpflege aus sieben Mitgliedern besteht, bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer 2002-2006 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse

Rümlang und Oberglatt, 30. August 2005

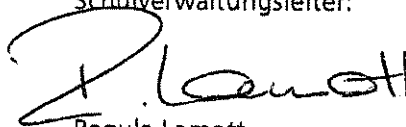
Für die Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt

Schulpräsident:

Schulverwaltungsleiter:



Fredi Flöscher



Regula Lamott

In der Urnenabstimmung vom 27. November 2005 von den Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt angenommen.

Vom Regierungsrat der Kantons Zürich am 15. März 2006 mit Beschluss Nummer 391 genehmigt.